

Änderungsantrag

Öffentlich

Datum

31. Mai. 2011

Nummer

1871/11

Absender

Fraktion BIBS
 Platz der Deutschen Einheit 1

38100 Braunschweig

Adressat

Oberbürgermeister Dr. Hoffmann
 Platz der Deutschen Einheit 1
 38100 Braunschweig

Gremium

Rat

Sitzungstermin

31.05.2011

Betreff

Zu TOP 15: Umsetzung eines PPP-Projektes - Vertragliche Anpassung der Reinigungsintervalle von Klassenzimmern an zivilisierte Hygienestandards.

Der Rat möge beschließen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, vor der Unterzeichnung des Vertrages die vertraglichen Rahmenbedingungen für die Betriebsvereinbarung der Bildungseinrichtungen insoweit zu ändern, dass die Mindestintervalle für die Reinigung von Klassenzimmern nicht nur 6 mal monatlich zu erfolgen haben, sondern 3 mal wöchentlich oder mindestens alle 2 Tage.“

Begründung erfolgt mündlich.

Heiderose Wanzelius
 (BIBS-Fraktionsvorsitzende)

Anlagen aus: Rahmenhygieneplan Region Hannover gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen in denen Kinder und Jugendliche betreut werden.
 aus: Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden (Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes)



3.1.4 Frequenz von Reinigungsmaßnahmen

Die Reinigungsfrequenz muss sich an der speziellen Nutzungsart und -intensität orientieren.

Empfehlung:

- Toilettenanlagen
 - Fußboden täglich
 - Handwaschbecken, WC täglich
 - Urinale täglich
 - Türen täglich
 - abwaschbare Flächen (Wandfliesen, Zwischenwände) 1x/Woche bzw. nach Erfordernis
- Umkleide-, Wasch- und Duschanlagen
 - Abhängigkeit von Nutzung – für **Fußböden** aus Gründen der Fußpilz- u. Warzenprophylaxe tägl.
 - **desinfizierende Reinigung** mindestens 3 x/Woche bzw. nach Erfordernis
 - mindestens 2 x/Woche bzw. nach Erfordernis
 - nach Erfordernis, mindestens jeden 2. Tag
 - 1 x/Woche
 - 1 x/Monat
 - **täglich** bzw. nach Erfordernis
 - 1 x/Woche
 - 1 x/Monat
 - 1 x/Monat

- Schlammfangbecken mindestens 1 x/Woche bzw. nach Erfordernis
- **Grundreinigung** 2 x/Jahr (Lampen, Fenster, Heizkörper, Türen, Teppichböden, Vorhänge, Jalousien, Turngeräte, Stühle, Schränke, Regale, Rohrleitungen, Verkleidungen)

3.1.5 Ruhezonen / Kuschecken

Spielutensilien in Kuschecken wie z. B. Matratzen, Schaumstoffblöcke u. ä. sind mit waschbaren oder abwaschbaren Bezügen zu versehen. Eine regelmäßige Reinigung ist mindestens 1/4-jährlich oder bei Bedarf durchzuführen.

Spielzeug ist entsprechend seiner Beschaffenheit mindestens 1 x jährlich und bei Verschmutzung zu reinigen.

3.2 Lebensmittelhygiene

Zur Vermeidung von lebensmittelbedingten Erkrankungen und Erkrankungshäufungen in Schulen müssen an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden.

Die Vorgaben der **Lebensmittelhygiene-Verordnung** und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften sind einzuhalten.

Für alle Fragen bezüglich der Lebensmittel- und Küchenhygiene (Ausstattung, Lebensmittellagerung, Reinigung, etc.) wenden Sie sich bitte an die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde.

Was und wie oft muss in Schulgebäuden gereinigt werden?

Für Sanitärbereiche ist eine sachgerechte Reinigung einmal am Tag unverzichtbar; bei Bedarf soll häufiger gereinigt werden.

Der Eingangsbereich bis zum ersten Obergeschoss ist einmal täglich, die anderen Flure und Treppen sind mindestens jeden zweiten Tag zu reinigen. Klassenzimmer und Tischflächen sollen mindestens jeden zweiten Tag sachgerecht gereinigt werden. Turnhallen und ähnliche Räume sind täglich zu reinigen.

In anderen Schulbereichen sind Reinigungsmaßnahmen nach Bedarf durchzuführen.

Der Gebrauch von Desinfektionsmittelzusätzen ist nur in Sonderfällen (meldepflichtige Erkrankungen nach Infektionsschutzgesetz oder bei Kontamination mit Blut, Stuhl und Erbrochenem) notwendig. Ohne konkreten Anlass, d.h. nur um allgemein Infektionen vorzubeugen, ist eine desinfizierende Reinigung in keinem Bereich der Schule zu veranlassen.

Sanitär- und Waschbereiche sollen so ausgestattet werden, dass Waschbecken in ausreichender Zahl vorhanden sind. Nahe dem Waschbecken sollten vorzugsweise Seifenspender und Einmalhandtuchsysteme installiert sein.

Zu empfehlen ist die Erstellung und Anwendung von Reinigungsplänen. Ratsam ist es diesbezüglich, die zu befolgenden Reinigungs-, Lüftungs- und anderen hygienischen Maßnahmen in einem „Gesamt-Hygieneplan“ festzulegen.

A-3 Lüftungsanforderungen

Vordringliche Aufgabe der Lüftung ist die Erneuerung der Raumluft durch Abführung gas- und staubförmiger Verunreinigungen sowie der durch den Menschen produzierten Stoffwechselprodukte (Gerüche, Kohlendioxid, Wasserdampf) und die Zufuhr von Frischluft von außen. Hinzu kommen physiologische Anforderungen: Erzielung möglichst behaglicher Raumlufttemperatur und Luftfeuchtigkeit sowie Ausgleich von Wärmelasten.

Wegen des in Deutschland herrschenden Klimas wurden bisher Schulgebäude in der Regel so geplant und gebaut, dass für Klassenräume eine natürliche bzw. „freie“ Lüftung über Fenster ausreichen sollte. Bei ungünstiger Lage (z. B. erhebliche Lärmbelästigung aus der Umgebung oder hohe Luftverschmutzung) kann jedoch der Einsatz von Lüftungsanlagen erforderlich werden. Spezielle Abluftanlagen sind zudem für Laboratorien, bei denen Experimente mit starker Rauchentwicklung durchgeführt werden, erforderlich.